



**Informationsveranstaltung zum
Jahreswechsel 2021/2022**

2021 bei Arndt | Bartsch & Partner

- HomeOffice
- hybrides Arbeiten
- Video-Konferenzen
- Onlineterminkalender über die Homepage
- Erfahrungen und Beratungen im und zum Lock-Down
- Bearbeitung vieler „neuer Themen“
Überbrückungshilfe
Kurzarbeitergeld
- Mitarbeitersuche // www.karriere-arndt-bartsch.de

Was machen eigentlich die Koalitionsverhandlungen ...

?



EINFACH MACHEN!

www.papierlose-steuerberatung.de

Zu Unrecht Corona-Soforthilfe kassiert

LANDGERICHT OLDENBURG 63-Jähriger muss wegen Betrugs 4500 Euro Strafe zahlen

VON FRANZ-JOSEF HÖFFMANN

JEVER/OLDENBURG – Wegen Subventionsbetrugs hat das Landgericht Oldenburg am Montag in zweiter Instanz einen 63-jährigen Unternehmer aus dem Jeverland zu einer Geldstrafe von 4500 Euro verurteilt. Damit verdreifachte die Kammer auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin die Strafe, die das Amtsgericht Jever in einem ersten Prozess verhängt hatte.

Schließung im Lockdown

Nach dem ersten Urteil hätte der 63-Jährige eine Geldstrafe von 1500 Euro zahlen müs-

sen. Das sei aber nicht tat- und schuldangemessen, so die Staatsanwaltschaft. Sie hatte Berufung eingelegt – mit Erfolg, wie sich jetzt zeigt.

Der Angeklagte lebt von Kundenbeiträgen. Die werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Im April 2020, als der 63-Jährige im Rahmen des Corona-Lockdowns seine Geschäfte schließen musste, hatte er die Niedersächsische Corona-Soforthilfe beantragt. Sechs Tage später wurden ihm 9000 Euro bewilligt. Der Unternehmer erklärte am Montag, aufgrund der Schließung seiner Geschäfte habe er damit gerechnet, dass seine Kunden die eingezogenen Bei-

träge zurückfordern würden und er so ohne Einkünfte dastehen würde.

Keine Notlage

Es kam aber anders. Fast alle Kunden hatten zu ihm gehalten und ihre bereits eingezogenen Beiträge nicht zurückgefordert. Eine wirtschaftliche Notlage blieb aus. Die ist aber Bedingung für die Bewilligung der Corona-Soforthilfe.

Und weil der Angeklagte wegen des Lockdowns nicht nur unsichere Zeiten zu erwarten hatte, sondern auch im persönlichen Umfeld Schicksalsschläge hinnehmen musste, zahlte er die Corona-Sofort-

hilfe nicht sofort zurück. Eine anonyme Anzeige deckte den Fall dann auf. Gestern entschuldigte sich der Unternehmer für sein Fehlverhalten. Das Landgericht aber hielt ihm vor, falsche Angaben im Antrag auf Bewilligung der Corona-Soforthilfe gemacht zu haben. Er habe von einer wirtschaftlichen Notlage berichtet, die es tatsächlich aber nicht gegeben habe. Außerdem habe er es unterlassen, die zu Unrecht gezahlten 9000 Euro sofort zurückzuzahlen. Deswegen sei er wegen Subventionsbetrugs zu verurteilen. Mit dem neuen Strafmaß erfüllte die Kammer den Antrag der Staatsanwaltschaft.

NWZ 16. 11. 2021

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für alle Steuerzahler



Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts KöMoG



Neuregelung:

Wahlrecht für Personen- und
Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG zur
Körperschaftssteuer



Gilt für z. B. KG und OHG,
nicht für GbR

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Bisher galt bei
Personenge-
sellschaften die
transparente
Besteuerung

Einkommen der Personengesellschaft unterliegt:

- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

Direkte Zuordnung des Einkommens zu Gesellschaftern,
separate Ausschüttungen nicht notwendig (Ausnahme:
Thesaurierungsmodell)

Einkommen der Kapitalgesellschaft unterliegt:

- Körperschaftsteuer von 15 %
- 5,5 % Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer, abhängig vom jeweiligen Hebesatz

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts



Details zum Wahlrecht	Voraussetzungen
Wahlrecht ab Veranlagungszeitraum 2022	Antragstellung beim zuständigen Finanzamt bis zum 30.11. des Vorjahres
Behandlung als Körperschaft ab 2023	Antragstellung beim zuständigen Finanzamt bis zum 30.11.2022
Anwendung nur für gesamte Personengesellschaft	Gesellschafterbeschluss liegt vor

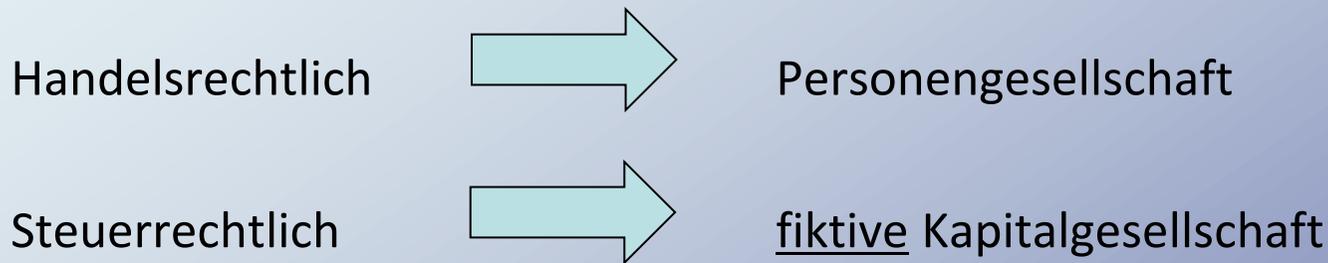


Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

	Auswirkung des Formwechsels
Allgemein	sog. fiktiver, rein steuerlicher Formwechsel der Personen- zur Kapitalgesellschaft
Steuer	führt grundsätzlich zur Aufdeckung von stillen Reserven Steuerlich neutral: <ul style="list-style-type: none">▪ 7-jährige Sperrfrist für die Veräußerung des Gesellschaftsanteils▪ kann rückwirkend Aufdeckung von stillen Reserven zur Folge haben
Gewerbesteuer	bestehende Verlustvorträge gehen unter



Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts



- Aufstellung von zwei Bilanzen zwingend notwendig
- handelsrechtlich und steuerrechtlich unterschiedliche Verträge
(z.B. Vorabvergütung wird Arbeitslohn)
- hohes Fehlerpotenzial bei der fiktiven Umwandlung



Transparenzregister

Geldwäschegesetz: Sicherer und schneller Überblick für prüfungspflichtige Institutionen



Wirtschaftlich Berechtigte:

- Anteilseigner ab einer bestimmten Höhe
- Treugeber bei Treuhandkonstruktionen
- Buchführungspflichtige



Bisher Verzicht auf Meldung wenn Angaben aus öffentlichen Registern hervorgingen

Vollregister

Reformation des Transparenzregisters in 2021
Alle Gesellschaften und Vereine müssen Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten durchführen

Transparenzregister

Stichtag	Verpflichtete	Angaben
31.03.2022	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiengesellschaften (AG) ▪ Societas Europaea (SE) ▪ Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor- und Familienname ▪ Geburtsdatum ▪ Wohnort ▪ Art und Umfang des wirtschaftl. Interesses ▪ Staatsangehörigkeit
30.06.2022	<ul style="list-style-type: none"> ▪ GmbHs ▪ Genossenschaften ▪ Europäische Genossenschaften und Personengesellschaften, ohne GbR 	
31.12.2022	alle weiteren Verpflichteten	

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter 2021

2020/21

Möglichkeit der degressiven Abschreibung für angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgrund der Corona-Krise:

- jährliche degressive Abschreibung beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung
- jedoch max. 25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Erhöhter und vorläufiger Verlustrücktrag für 2020/21

Regelung	Umfang
ursprünglich für 2020: Einkommen- und Körperschaftsteuer (für Verluste der Jahre 2020/21)	5 Mio. € bei Einzelveranlagung statt 1 Mio. € 10 Mio. € für juristische Personen bei Zusammenveranlagung statt 5 Mio. €
3. Corona-Steuerhilfegesetz: Möglichkeit zum erhöhten Verlustrücktrag von Verlusten der Jahre 2020/21 nochmals verdoppelt	Einzelveranlagte bzw. juristische Personen bei Zusammenveranlagung: Inanspruchnahme eines Verlustrücktrags von 10 Mio. € bzw. 20 Mio. €
Darüber hinaus vorläufiger Verlustrücktrag für 2021 Voraussetzung: Vorauszahlungen für 2021 auf 0 € herabgesetzt	

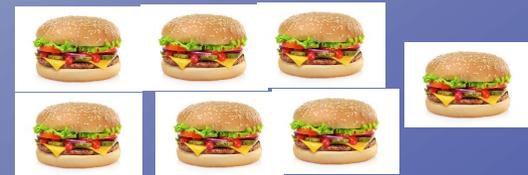
Vereinfachte Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub

Maßnahme	Stichtag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinslose Stundungen, ohne Säumniszuschläge ▪ Angemessene Ratenzahlungen 	bis 31.12.2021
Vollstreckungsmaßnahmen wegen Steuerschulden	
<p>Antragstellung auf Anpassung der Vorauszahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 ▪ Gewerbesteuer 2021 ▪ „Corona“ sollte im Antrag stehen ... 	

Gastronomie: Ermäßigter Steuersatz bis 31.12.2022 verlängert

Steuersatzänderung bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Reduzierung vom 01.07.2020 bis 30.06.2021	} 7 % auf Speisen 
Verlängerung bis zum 31.12.22	
Bei Kombiangeboten aus Getränken und Speisen gestattet BMF pauschale Aufteilung: 30 % Getränke 70 % Speisen	



Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Einheitliche Nutzungsdauer von einem Jahr

Begünstigte digitale Wirtschaftsgüter ab 01.01.2021:

- Computerhardware und Zubehör wie Monitore, Speichermedien, Drucker
- Software:
 - ✓ Betriebssysteme
 - ✓ Anwenderprogramme
 - ✓ komplexere ERP-Programme wie z. B. SAP

- Vollabschreibung: unterjährig in 2021 angeschaffte digitale Wirtschaftsgüter
- Aufteilung der Abschreibungsbeiträge auf 2 Jahre nicht notwendig

Beispiel

S hat am 01.03.2021 neues Notebook für 2.500 € angeschafft:
⇒ Komplette Abschreibung in 2021 möglich.
⇒ Also: KAUFEN !!!

Bewirtungsaufwendungen

Bewirtung betriebsfremder Personen aus betrieblichem Anlass

70 % der
Aufwendungen
steuerlich abzugsfähig

Einsatz eines
elektronischen
Kassensystem durch
Bewirtungsbetrieb:
Bewirtungsrechnung
muss Angaben zur TSE
enthalten

Komplett fehlende
Angaben zur TSE:
Abzug als Betriebsaus-
gabe nicht möglich

Transaktionsnummer sowie Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. zur Seriennr. die Sicherheitsmoduls

Ausnahme: Kurzfristiger TSE-Ausfall:
Rechnung muss entsprechende
Kennzeichnung enthalten

Neues von der Kasse

Elektronische Kassen müssen TSE enthalten

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler müssen über zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen

Geldspielgeräte weiterhin keine TSE

Beleg Prüfwert und fortlaufender Zähler

Befreit von TSE-Pflicht:

- Kassenautomaten und Parkscheinautomaten
- Ladesäulen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge

Termine

- Änderungen gelten grundsätzlich ab 10.08.2021
- Ausnahme: Taxameter und den Wegstreckenzähler, ab 01.01.2024

Fristverlängerungen und Abschlussprüfung bei Kurzarbeitergeld

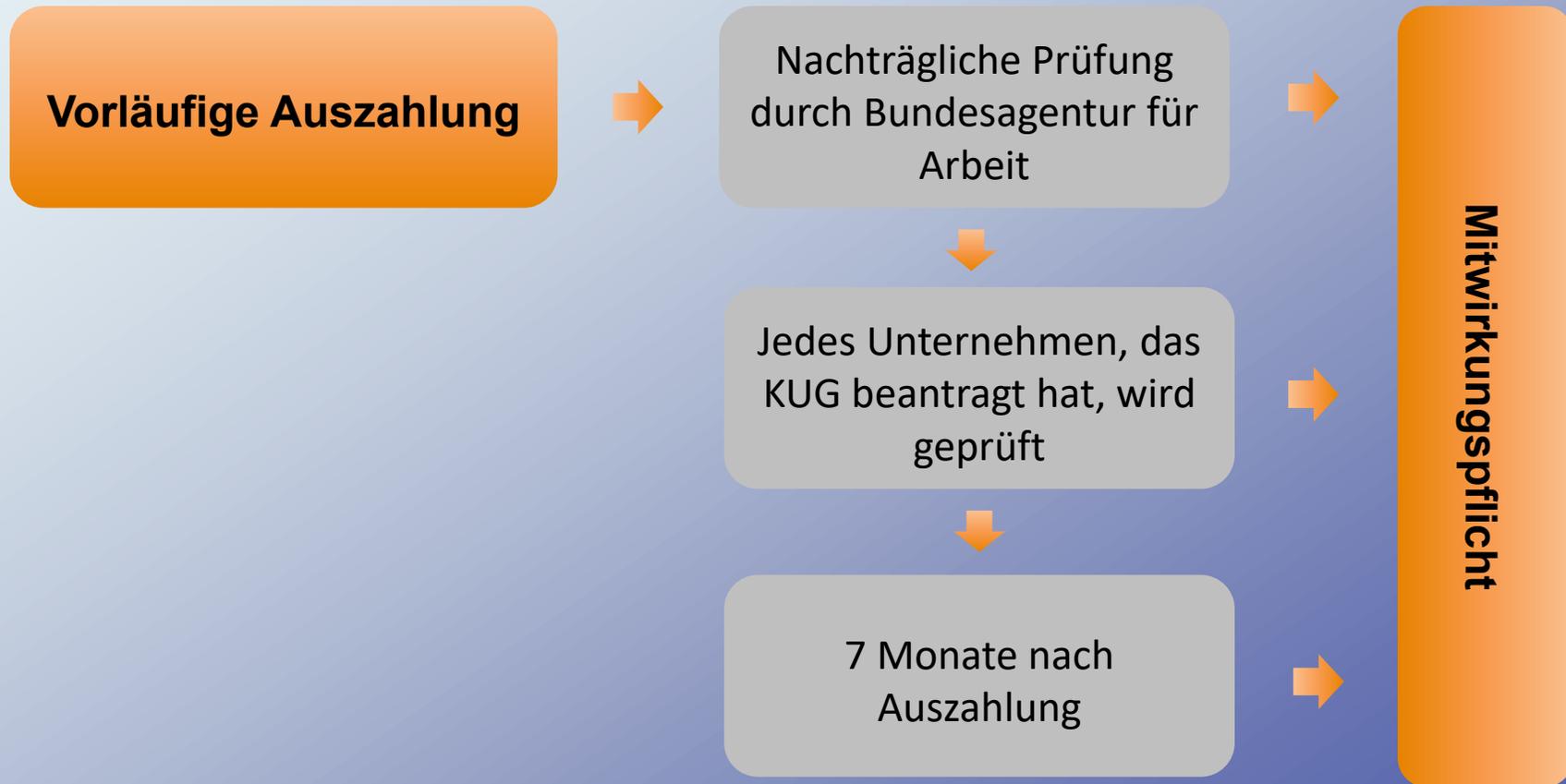
Geltungsbereich	KUG Satz
üblicher Satz	60 % bzw. 67 % für Haushalte mit Kindern
Sonderregelung ab 4. Monat	70 % bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern
Sonderregelung ab 7. Monat	80 % bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern

31.12.2021

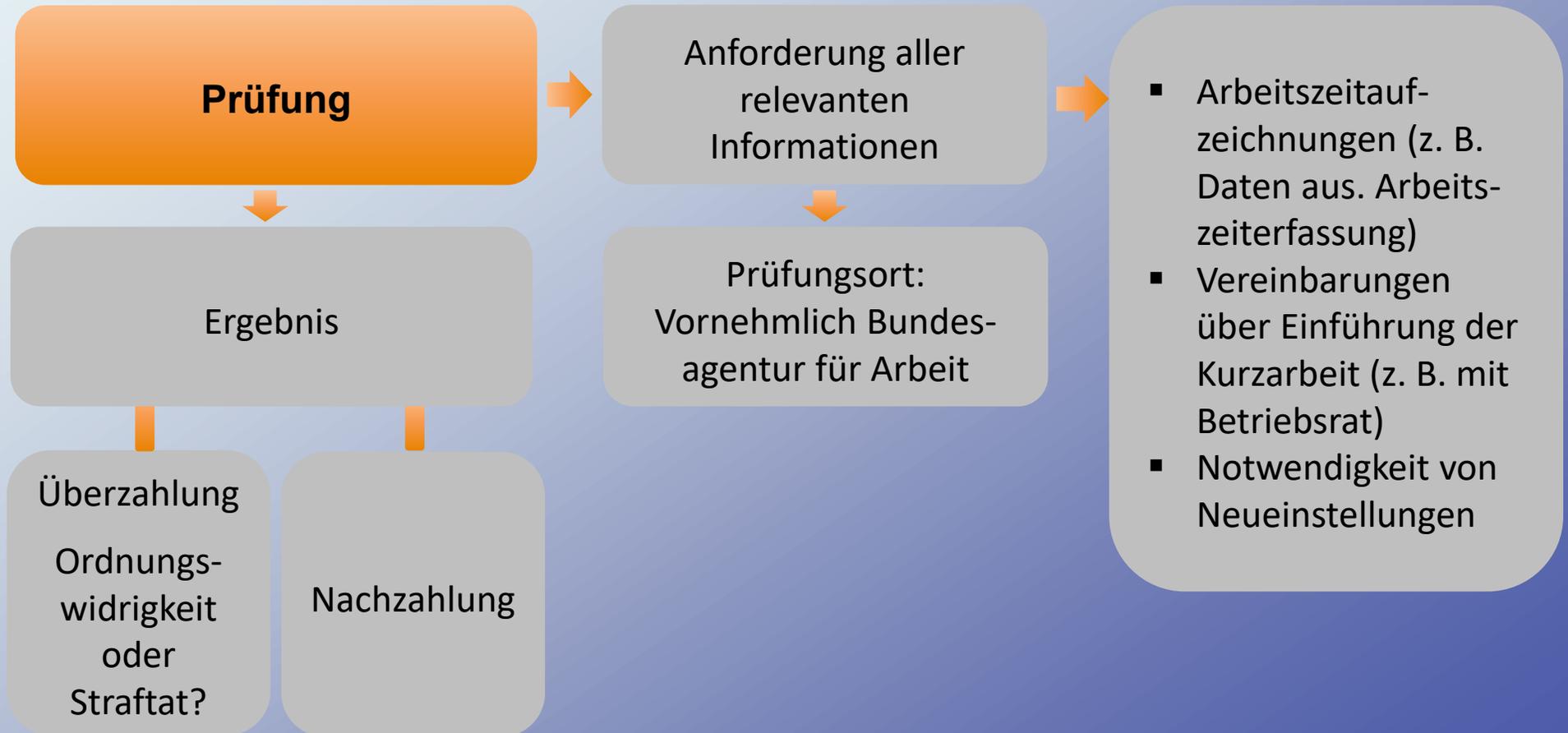
Befristung 31.12.2021
 Beginn Kurzarbeit bis 30.09.2021
 Verlängerte Bezugsdauer
 Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung anrechnungsfrei

Kurzarbeitergeld unterliegt Progressionsvorbehalt, zumindest ab 410 €

Fristverlängerungen und Abschlussprüfung bei Kurzarbeitergeld



Fristverlängerungen und Abschlussprüfung bei Kurzarbeitergeld



Fristverlängerungen und Abschlussprüfung bei Kurzarbeitergeld

Bußgeldvermeidung

Vorabprüfung:
Rechtmäßigkeit?
Zutreffen aller
Grundlagen?

Möglichkeit der
Korrektur bis
Prüfungsbeginn



Kurze Pause



Zu Unrecht Corona-Soforthilfe kassiert

LANDGERICHT OLDENBURG 63-Jähriger muss wegen Betrugs 4500 Euro Strafe zahlen

VON FRANZ-JOSEF HÖFFMANN

JEVER/OLDENBURG – Wegen Subventionsbetrugs hat das Landgericht Oldenburg am Montag in zweiter Instanz einen 63-jährigen Unternehmer aus dem Jeverland zu einer Geldstrafe von 4500 Euro verurteilt. Damit verdreifachte die Kammer auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin die Strafe, die das Amtsgericht Jever in einem ersten Prozess verhängt hatte.

Schließung im Lockdown

Nach dem ersten Urteil hätte der 63-Jährige eine Geldstrafe von 1500 Euro zahlen müs-

sen. Das sei aber nicht tat- und schuldangemessen, so die Staatsanwaltschaft. Sie hatte Berufung eingelegt – mit Erfolg, wie sich jetzt zeigt.

Der Angeklagte lebt von Kundenbeiträgen. Die werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Im April 2020, als der 63-Jährige im Rahmen des Corona-Lockdowns seine Geschäfte schließen musste, hatte er die Niedersächsische Corona-Soforthilfe beantragt. Sechs Tage später wurden ihm 9000 Euro bewilligt. Der Unternehmer erklärte am Montag, aufgrund der Schließung seiner Geschäfte habe er damit gerechnet, dass seine Kunden die eingezogenen Bei-

träge zurückfordern würden und er so ohne Einkünfte dastehen würde.

Keine Notlage

Es kam aber anders. Fast alle Kunden hatten zu ihm gehalten und ihre bereits eingezogenen Beiträge nicht zurückgefordert. Eine wirtschaftliche Notlage blieb aus. Die ist aber Bedingung für die Bewilligung der Corona-Soforthilfe.

Und weil der Angeklagte wegen des Lockdowns nicht nur unsichere Zeiten zu erwarten hatte, sondern auch im persönlichen Umfeld Schicksalsschläge hinnehmen musste, zahlte er die Corona-Sofort-

hilfe nicht sofort zurück. Eine anonyme Anzeige deckte den Fall dann auf. Gestern entschuldigte sich der Unternehmer für sein Fehlverhalten. Das Landgericht aber hielt ihm vor, falsche Angaben im Antrag auf Bewilligung der Corona-Soforthilfe gemacht zu haben. Er habe von einer wirtschaftlichen Notlage berichtet, die es tatsächlich aber nicht gegeben habe. Außerdem habe er es unterlassen, die zu Unrecht gezahlten 9000 Euro sofort zurückzuzahlen. Deswegen sei er wegen Subventionsbetrugs zu verurteilen. Mit dem neuen Strafmaß erfüllte die Kammer den Antrag der Staatsanwaltschaft.

NWZ 16. 11. 2021

Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus

Corona-Hilfsmaßnahmen: Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus



Zeitraum von Juli bis
Dezember 2021

Förderungen = nicht
rückzahlbare Zuschüsse



Begünstigte
Unternehmen:
Jahresumsatz bis 750
Mio. € (Ausnahmen!)

Mindestens ein
Beschäftigter



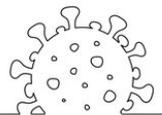
Betroffenheit durch
Corona-Krise ist
nachzuweisen

Umsatzeinbruch von
mindestens 30 % im
Vergleich zum
Referenzmonat 2019



Schlussabrechnung Überbrückungshilfe und Neustarthilfe

- Überbrückungshilfe I bis III Plus, November- und Dezemberhilfe sowie Neustarthilfe durch prüfende Dritte: Schlussabrechnung bis zum 30.06.2022
- Achtung: Direktantragstellende bei der Neustarthilfe:
Frist zur Schlussabrechnung: 31.12.2021
- Frist zur Rückzahlung wohl Ende 2022
- Erfolgt keine Schlussabrechnung -> Rückzahlung in voller Höhe,
- ansonsten Rückzahlung von Teilbeträgen (z.B. bei höheren Umsätzen) oder weitere Auszahlung (z.B. bei höheren Kosten).
- Keine weitere Auszahlung bei Überbrückungshilfe I möglich



Achtung: Schlussabrechnung Soforthilfe

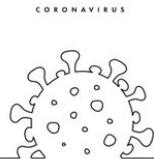
➔ Um was geht es?

- Corona-Soforthilfe des Landes Niedersachsen (z.B. bis 5 Beschäftigte Zahlung von 3.000 €) beantragbar bis 31.03.2020
- Ab 1.4.2020: Fördermittel des Bundes (z.B. 9.000 € bei bis zu 5 Beschäftigten)

➔ Was ist aktuell notwendig?

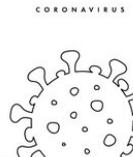
- Ermittlung der Überkompensation bis zum 17.12.2021
- Entsprechende Mitteilungen sollen bis heute versendet werden

Unbürokratische Auszahlung – bürokratische Abrechnung



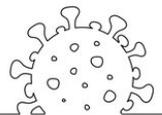
Achtung: Schlussabrechnung Soforthilfe

- ➔ FAQ (Stand 16.11.2021, 11 Seiten)
- Zwei Anträge -> zwei Anschreiben mit entsprechenden Zugangsdaten
- Antragsberechtigung für
 - Kleine gewerbliche Unternehmen
 - Solo-Selbstständige
 - Angehörige freier Berufe
- ➔ Bei Vorhandensein eines Liquiditätsengpasses und/oder einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage



Achtung: Schlussabrechnung Soforthilfe

- Höhe der Förderung:
 - Ausgaben des fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands
 - ./.. Betriebliche Einnahmen im 3-Monats-Zeitraum
- Zufluss- und Abflussprinzip, liquiditätsmäßige Betrachtung
➔ Ein Gewinn in einem Monat führt zu Rückzahlungen für andere Monate!
- Überkompensation muss bis zum 28.02.2022 (unaufgefordert) zurückgezahlt werden
- Achtung: Subventionsbetrug bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben



Berücksichtigungsfähig:	Ja	Nein	Nettobeträge (in Euro)			nicht befüllen	
			April	Mai	Juni		
Betrieblicher Sach- und Finanzaufwand							
Gewerbliche Miete, Pacht	x		3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €		
Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)	x						
Materialaufwand (nur für den Materialeinsatz im Betrachtungszeitraum - Keine Lageraufstockung)	x						
Hilfs- und Betriebsstoffe	x						
Betriebliche, bereits genutzte Fahrzeuge (inkl. Steuer + Versicherung wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum, ohne AfA) (keine Kraftfahrzeuge im Bestand eines Kfz-Händlers, also nicht als „Warenbestand“)	x						
Personalkosten (siehe Nr. 6 unter betriebliche Einnahmen)		x					
Büro (Telefon, Büromaterial, ...)	x						
Softwaremiete und -lizenzen	x						
Werbung (nur im bisher üblichen Umfang)	x						
Verpackung, Entsorgung	x						
Versicherung, Beiträge (nur wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum)	x						
Rechts- und Betriebsberatung	x						
Steuerberater	x						
langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite)	x						
kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren	x						
Leasingraten	x						
weitere betriebliche Aufwendungen	x						
Rentenversicherung / Krankenversicherung für Soloselbstständige		x					
Versicherungs- und Steuerzahlungen/ offene Rechnungen aus Vorjahr		x					
Reparaturen/ Schäden (Schäden am Dach, Wasserschäden, defekte Boiler etc.)		x					
Abschreibungen, betrieblich		x					
Einnahmearausfälle durch Corona-Maßnahmen		x					
Investitionen / Neuanschaffung (Maschinen, KFZ, ...) nach dem 11.03.2020		x					
Entgangene Gewinne		x					
1 - Summe der berücksichtigungsfähigen, betrieblichen Sach- und Finanzaufwände			3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €		

Berücksichtigungsfähig:	Ja	Nein	Nettobeträge (in Euro)			nicht befüllen	
			April	Mai	Juni		
Betriebliche Einnahmen							
Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen	x		0,00 €	0,00 €	9.000,00 €		
Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen)	x						
Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben	x						
Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören	x						
weitere betriebliche Einnahmen	x						
2 - Summe der betrieblichen Einnahmen			0,00 €	0,00 €	9.000,00 €		

Ermittlung einer eventuellen Überkompensation und damit verbundenen Rückzahlungspflicht

Hier klicken zur
Eingabemaske

◀ **Hinweis:** Eingaben lassen sich nur in der Eingabemaske vornehmen und werden in die unten dargestellte Tabelle übernommen.

Monat	April	Mai	Juni		
1 betriebliche, berücksichtigungsfähige Kosten	- 3.000,00 €	- 3.000,00 €	- 3.000,00 €		
2 betriebliche Einnahmen	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 9.000,00 €		
3 anzurechnende kommunale Förderung erhalten	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €		
4 Versicherungsleistungen	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €		
5 anderweitige Erstattungen	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €		
6 Personalkosten - maximal in Höhe der betrieblichen Einnahmen (2)	- 0,00 €	- 0,00 €	- 0,00 €		
Summe 1 - 6	-3.000,00 €	+ -3.000,00 €	+ 6.000,00 €	+	+
Erhaltene Soforthilfen	+ 9.000,00 €				
Überkompensation	= 9.000,00 €				

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für alle Steuerzahler



Corona-Sonderzahlungen: Verlängerung der Zahlungsfrist

Beschluss in 2020:

- Gewährung von Sonderzahlungen an Arbeitnehmer möglich
- Zeitraum: 01.03.2020 bis 31.12.2020
- bis zu 1.500 € können steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden
- Verlängerung der Zahlungsfrist zum 31.03.2022.

Beispiel

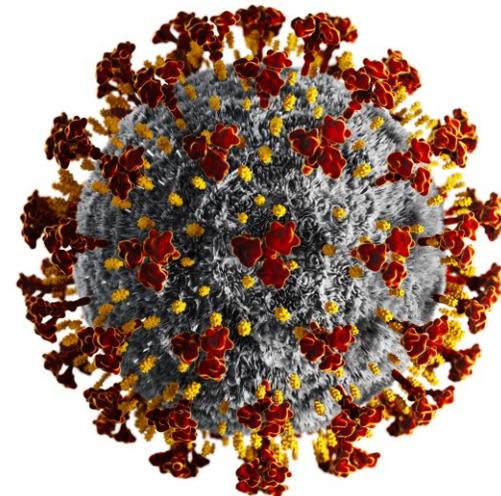
Unternehmen A hat in 2020 500 € an steuerfreien Corona-Sonderzahlungen geleistet.

Bis zum 31.03.2022 ist noch Zahlung von 1000 € je Mitarbeiter, in mehreren Beträgen oder auf einmal steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Corona-Sonderzahlungen: Verlängerung der Zahlungsfrist

Zu beachten:

- Sonderzahlung kann ohne Betroffenheit des Unternehmens durch Corona-Krise gewährt werden
- Zahlung muss zusätzlich zum üblichen Arbeitslohn geleistet werden
- Grund für die Zahlung ist im Lohnkonto aufzuzeichnen



HomeOffice

HomeOffice-Themen in 2021

HomeOffice Pauschale auch 2021

Aktuell:

3G am Arbeitsplatz und HomeOffice-Pflicht



HomeOffice-Pauschale auch 2021

Abzugsmöglichkeiten bei Home-Office



häusliches Arbeitszimmer
im steuerlichen Sinne:

separater Raum
Einrichtung für berufliche
Zwecke



für max. 120 Heim-
arbeitstage im Jahr
Gewährung eines Abzugs
von 5 € pro Tag (max. 600
€ p. a.), für Tage an
denen ausschließlich von
zu Hause aus gearbeitet
wurde

Kein Fahrtkostenabzug
im Rahmen der
Entfernungspauschale

Aufwendungen für
Jahreskarte für
öffentliche Verkehrs-
mittel können
unabhängig von Home-
Office Pauschale
abgesetzt werden

Nichterfüllen der Voraussetzungen:
Möglichkeit der Home-Office Pauschale in 2021

Änderungen bei Gutscheinen und Tankkarten ab 2022

Sachbezüge

Altregelung:

bis 44 € monatlich
steuer- und
sozialversicherungsfrei

Verschärfung für
Gutscheine und
Geldkarten

Nur zum Bezug von
Waren oder Dienst-
leistungen, die
Kriterien des
Zahlungsdienste-
aufsichtsgesetzes
erfüllen

Erhöhung auf 50 € monatlich zum 01.01.2022

Änderungen bei Gutscheinen und Tankkarten ab 2022

Gutscheine/Geldkarten...

- ✓ von Einzelhandelsketten
- ✓ regionale CityCards
- ✓ für limitierte Produktpaletten
- ✓ zum Tanken
- ✓ für Buchläden
- ✓ für Kinokarten
- ✓ als Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken, wie Essensmarken

Übergangsfrist bis 31.12.2021



... mit unbegrenzten Bezugsmöglichkeiten von Waren künftig für steuerfreien Sachbezug nicht mehr zulässig

Änderungen bei Gutscheinen und Tankkarten ab 2022

Gutscheine und Geldkarten

- von regionalen Einzelhändlern und Tankstellen
- Onlinehändler, die nur ihre eigenen Waren anbieten

keine Amazon-Gutscheine

Umtauschmöglichkeit in Bargeld führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn



Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für alle Steuerzahler



Reform des Grunderwerbsteuergesetzes (Share Deals)

Anfall von
GrErwSt



bisher

mindestens 95 % der Anteile an grundbesitzender Gesellschaft (GG) wechseln Eigentümer oder alle Anteile an GG sind in Hand eines Erwerbers

Gestaltung möglich, bei welcher Käufer 94,9 % der GG-Anteile erwarb (gesamter Vorgang steuerfrei)

Resterwerb nach 5-Jahresfrist

Gesetzesreform

- Herabsetzung der schädlichen Beteiligungsgrenze von 95 % auf 90 %
- Verlängerung des Betrachtungszeitraums für Zusammenrechnung von Übertragungen von 5 auf 10 Jahre

Liebhabeiwahlrecht bei Erneuerbare Energien Anlagen

Vereinfachungsregeln für Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen sowie kleiner Blockheizkraftwerke



- auf privaten Grundstücken zu Wohnzwecken
- Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003

Voraussetzung



Liebhabeiwahl-Option

Anlage kann ohne weitere Prüfung auf Antrag als steuerlich irrelevante Liebhabeiwahl erklärt werden

Liebhabeerwahlrecht bei Erneuerbare Energien Anlagen

Kleine Anlagen



- Photovoltaikanlagen mit Leistung bis zu 10 kW
- Blockheizkraftwerke mit bis zu 2,4 kW



Liebhabeer-Option

Steuerliche Analyse durchführen

- Gilt nicht für Umsatzsteuer: Hier ist es bereits mittels Kleinunternehmerregelung möglich, sich nahezu von allen Pflichten befreien zu lassen
- Nachteil: Kein Vorsteuerabzug

Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für alle Steuerzahler



Verfassungswidrigkeit von Steuerzinsen

Steuernach-
forderungen
und
-erstattungen

~~6% im Jahr
=>
0,5% im
Monat~~

=

Höhe der Zinsen, insbesondere bei Nachzahlungen, werden kontrovers diskutiert:
Negativzinsen am Markt vs. Berechnung von 6 %

=

Altregelung: Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018
Neuregelung: Verzinsungszeiträume ab 2019
Frist durch Gesetzgeber: 31.07.2022

=

Zinsbescheide für Zinsfestsetzungen 2019 mit Vorläufigkeitsvermerk, können von Finanzämtern noch geändert werden

Umsetzung ungeklärt

=

Zinsbescheide ab 2019 mit verfassungswidrigem Zinssatz können mit Einspruch angegriffen werden, wenn verfahrensrechtlich noch möglich

Erhöhung des Grundfreibetrags 2022

Erhöhung des Grundfreibetrags durch zweites Familienentlastungsgesetz



2021

9.744 €



2022

9.984 €

+

Abmilderung der Wirkung der
„kalten Progression“ in 2022

Abgabefristen Steuererklärung 2020/2021

Steuererklärung	Frist
Einkommensteuerklärung 2021	Grundsätzlich bis zum 31.07.2022
Einkommensteuererklärung 2021, Vertretung durch Steuerberater	28.02.2023
Einkommensteuererklärung 2020	31.10.2021
Einkommensteuererklärung 2021, Vertretung durch Steuerberater	31.05.2022



Verlängerung der
üblichen Abgabefrist
um 3 Monate

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

